



**Botschaft
des Stadtrates an
den Gemeinderat**

Nr. 198.03

715.01

**Teilrevision der Verordnung für die Gewerbliche Berufsschule
Chur (GBC)**

Antrag

Die Teilrevision der Verordnung für die Gewerbliche Berufsschule Chur (GBC, RB 751) wird genehmigt.

Zusammenfassung

Mit der Teilrevision der Verordnung für die Gewerbliche Berufsschule Chur (GBC) wird dem Umstand Rechnung getragen, dass sich die Regierung aus dem Aufsichtsorgan (Berufsschulrat) zurückzieht. Zudem werden die Bestimmung über die Anschaffung von einheitlichen Lehrmitteln und die Verwendung von elektronischen Daten von Lernenden durch die GBC geregelt. Gleichzeitig werden redaktionelle Anpassungen an das Gesetz über die Berufsbildung und weiterführende Bildungsangebote (BwBGV, BR 430.100) vom 17. April 2007, vorgenommen.



Bericht

1. Ausgangslage

Die GBC untersteht dem kantonalen Gesetz über die Berufsbildung und weiterführende Bildungsangebote (BwBGV, BR 430.100) vom 17. April 2007 sowie der am 15. Mai 2003 vom Gemeinderat beschlossenen Verordnung für die Gewerbliche Berufsschule Chur (GBC).

Mit Regierungsbeschluss vom 22. Februar 2011 unter dem Titel "Umsetzung Public Corporate Governance (PCG) in der beruflichen Grundbildung" beschloss die Regierung, sich aus den Aufsichtsbehörden von Berufsbildungsinstitutionen auf Ende des Schuljahrs 2010/2011 zurückzuziehen.

Die Einsitznahme des Kantons im Berufsschulrat der GBC ist in der Verordnung geregelt, weshalb sich eine Teilrevision aufdrängt. Der Berufsschulrat beschloss damals, die Vakanz bis Ende der Legislaturperiode 2009 bis 2012 bestehen zu lassen und die entsprechende Teilrevision der Verordnung auf die kommende Legislaturperiode (2013 bis 2016) dem Gemeinderat zu unterbreiten.

Im Laufe der letzten Jahre haben sich die Lehrmittel und deren Einsatz je nach Beruf stark verändert. So schreibt z.B. der Verband der Informatiker den Lernenden das Lehrmittel „Lehrharddisk“ zwingend vor. Dieses Lehrmittel kostet den Lernenden mehrere hundert Franken. Bei den Zeichnerberufen ist der individuelle Laptop Bedingung und im Berufsmaturaunterricht werden teure grafikfähige Rechner benötigt. Diesem Trend soll in einem neuen Artikel in der Verordnung Rechnung getragen werden. Darin soll die Befugnis der GBC festgehalten werden, die Anschaffung von einheitlichen Lehrmitteln zu bestimmen.

Ebenfalls in die Verordnung aufzunehmen ist die Berechtigung der GBC, elektronische Aufnahmen von Lernenden aus dem Unterricht und von öffentlichen Veranstaltungen (in Form von Bild und Ton, z.B. Bilder aus dem Unterricht, Daten von Lernplattformen oder Projektdokumentationen usw.) zu nicht kommerziellen Zwecken (z.B. für Plakate, Websites usw.) unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Bestimmungen zu verwenden.

Im Zuge der vorliegenden Teilrevision wurden in der Verordnung in Anlehnung an das BwBGV redaktionelle Anpassungen vorgenommen und Formulierungen sprachlich aufeinander abgestimmt.



2. Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Art. 4, Zusammensetzung

Wie bisher werden ein Mitglied vom Stadtrat aus seiner Mitte und neu acht statt bisher sieben Mitglieder vom Gemeinderat für den Einsitz in den Berufsschulrat gewählt, da der Einsitz der kantonalen Vertretung entfällt. Der Berufsschulrat besteht somit weiterhin aus neun Mitgliedern.

Art. 15, Erweiterte Schulleitung

In Abs. 1 ist die Zusammensetzung, in Abs. 2 sind die Aufgaben des Organs geregelt.

Art. 20, Elektronische Aufnahmen

Im neuen Art. 20 wird festgehalten, dass die GBC berechtigt ist, aktuelle elektronische Daten von Lernenden vom Unterricht und von öffentlichen Veranstaltungen (Bild, Ton usw.) zu nicht kommerziellen Zwecken zu verwenden. Vorbehalten bleiben die datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Diese Regelung wird auf Verordnungsstufe festgesetzt, da auch erwachsene Kundinnen und Kunden und Lehrpersonen der GBC betroffen sein könnten und eine entsprechende Bestimmung in der Schul- und Disziplinarordnung zu tief angesiedelt wäre.

Art. 21, Rechtsmittel

In der heutigen Verordnung beträgt die Frist für den Weiterzug von Entscheiden und Verfügungen der Schulleitung und der Disziplinarkommission an das kantonale Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement durch die unmittelbar Betroffenen 14 Tage.

Dieser Artikel wird dem BwBG angepasst, welches in Art. 50 festhält: "3 Verfügungen von Anbietenden mit kantonalem Auftrag können mit Verwaltungsbeschwerde an das Departement weitergezogen werden." Die Frist zur Einreichung einer Verwaltungsbeschwerde beträgt gemäss Art. 32 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG) 30 Tage.

Art. 24, Lehrmittel

In einem neuen Absatz soll festgehalten werden, dass elektronische Lehrmittel, Klassenlehrmittel und -material nach Weisung der GBC zu beschaffen sind.

Art. 26 Inkraftsetzung

Die Verordnung für die Gewerbliche Berufsschule Chur (GBC) wird auf den 1. Januar 2013 in Kraft gesetzt.



Genehmigung

Eine abschliessende Genehmigung der Verordnung durch das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement ist aufgrund des bestehenden Rahmenkontakts (2009 bis 2012) und der Jahreskontrakte zwischen der Regierung und der Stadt nicht mehr nötig.

3. Redaktionelle Anpassungen in der Verordnung für die Gewerbliche Berufsschule Chur (GBC)

Am 17. April 2007 wurde vom Grossen Rat das Gesetz über die Berufsbildung und weiterführende Bildungsangebote (BwBG) beschlossen. Die Regierung setzte dieses Gesetz auf den 1. Januar 2008 in Kraft.

Die in diesem Gesetz gewählten gesetzlichen Formulierungen führen zu einigen redaktionellen Anpassungen in der Verordnung für die Gewerbliche Berufsschule Chur (GBC). Diese betreffen: Art. 2 Abs. 2, Art. 3, Art. 5, Art. 8 Abs. 3, Art. 10, Art. 12, Art. 13, Art. 16, Art. 17, Art. 19 Abs. 1, Art. 20 Abs. 2 und 3, Art. 22, Art. 23 Abs. 1, Art. 24.

Art. 18 "Ressortverantwortliche" wird neu zu Art. 14. Mit dieser Anpassung wird der hierarchischen Aufzählung unter II. Organisation, b) Schulleitung, Rechnung getragen. Die ursprünglichen Art. 14 bis 18 erhalten eine neue Nummerierung.

Wir bitten Sie, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Mitglieder des Gemeinderates, dem Antrag des Stadtrates zuzustimmen.

Chur, 21. Mai 2012

Namens des Stadtrates

Der Stadtpräsident

Der Stadtschreiber

Christian Boner

Markus Frauenfelder

Anhang

- Teilrevidierte Verordnung für die Gewerbliche Berufsschule Chur (GBC)
- Gegenüberstellung der alten und teilrevidierten Verordnung für die Gewerbliche Berufsschule Chur (GBC)



Aktenauflage

- Regierungsbeschluss "Umsetzung Public Corporate Governance (PCG) in der beruflichen Grundbildung" vom 22. Februar 2011
- Gesetz über die Berufsbildung und weiterführende Bildungsangebote (BwBG) vom 17. April 2007

Verordnung für die Gewerbliche Berufsschule Chur (GBC)

Beschlossen vom Gemeinderat am... 2012

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Trägerschaft

Die Gewerbliche Berufsschule Chur (GBC) wird von der Stadt Chur im Rahmen der Bundes- und der kantonalen Gesetzgebung über die Berufsbildung getragen.

Art. 2 Zweck und Aufgabe

¹ Zweck und Aufgabe sowie die Organisation der Schule richten sich nach dem Bundesgesetz über die Berufsbildung, dem kantonalen Berufsbildungsgesetz sowie nach den entsprechenden Verordnungen und Reglementen.

² Die GBC erfüllt ihre Aufgaben in Zusammenarbeit mit den Lehrbetrieben und den Organisationen der Arbeitswelt.

II. Organisation

Art. 3 Organe

Organe der GBC sind:

- a) Berufsschulrat;
- b) Schulleitung;
- c) erweiterte Schulleitung;
- d) Konferenz der Lehrpersonen.

a) Berufsschulrat

Art. 4 Zusammensetzung

¹ Der Berufsschulrat besteht aus neun Mitgliedern. Ein Mitglied wird vom Stadtrat aus seiner Mitte bezeichnet. Acht Mitglieder werden vom Gemeinderat der Stadt Chur gewählt, wobei Arbeitgeber und Arbeitnehmer der an der GBC auszubildenden Berufe und die Aussengemeinden angemessen vertreten sein sollen.

² Der Gemeinderat wählt die Präsidentin oder den Präsidenten des Berufsschulrates, der sich im Übrigen selbst konstituiert.

³ Die Mitglieder der Schulleitung sowie der Präsident oder die Präsidentin der Konferenz der Lehrpersonen nehmen in der Regel an den Sitzungen der Berufsschulrates mit beratender Stimme teil. Über Ausnahme entscheidet der Berufsschulrat.

Art. 5 Aufgaben und Kompetenzen

¹ Die Hauptaufgaben und Befugnisse des Berufsschulrates sind:

- a) Festlegen der Strategie;
- b) Aufsicht über die pädagogische Arbeit;
- c) Erlass der Schul- und Disziplinarordnung;
- d) Anstellung der Mitglieder der Schulleitung;
- e) Anstellung von Lehrpersonen mit unbefristetem Arbeitsvertrag und einem Pensum von mehr als 15 Lektionen Unterricht pro Woche;
- f) Genehmigung des Organigramms;
- g) Erlass der Pflichtenhefte der Mitglieder der Schulleitung, der Ressortverantwortlichen sowie der Lehrpersonen;
- h) Genehmigung des Reglementes der Konferenz der Lehrpersonen;
- i) Bewilligung der Langzeiturlaube von Lehrpersonen und Mitgliedern der Schulleitung im Rahmen des Voranschlages;
- j) Festlegung des Umfangs des Lektionenentlastungspools der Schulleitung;
- k) Entscheide zu grundsätzlichen Fragen des Schulbetriebes.

² Zur Erledigung von Disziplinarfällen, welche Berufslernende betreffen, wählt der Berufsschulrat aus seiner Mitte eine Disziplinkommission mit drei Mitgliedern.

Art. 6 Beschlussfähigkeit

Der Berufsschulrat ist beschlussfähig, wenn fünf Mitglieder anwesend sind.

Art. 7 Abstimmungen

Abstimmungen sind offen vorzunehmen, sofern nicht von einem Mitglied ausdrücklich geheime Stimmabgabe gefordert wird. Bei Stimmengleichheit fällt dem Präsidenten/der Präsidentin der Stichentscheid zu.

Art. 8 Wahlen

¹ Wahlen erfolgen geheim. Wird kein Einspruch erhoben, kann mittels Handmehr gewählt werden.

² Bei allen Wahlen entscheidet das absolute Mehr.

³ Im dritten Wahlgang entscheidet das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit wird vom Protokollführer oder von der Protokollführerin das Los gezogen.

Art. 9 Entschädigung

Die Entschädigung der Mitglieder des Berufsschulrates richtet sich nach den für den Stadtschulrat geltenden Ansätzen.

*b) Schulleitung***Art. 10** Zusammensetzung

Die Schulleitung besteht aus dem Direktor oder der Direktorin sowie zwei Vizedirektoren oder Vizedirektorinnen. In der Regel sollen die berufskundliche und die allgemeinbildende Richtung in der Schulleitung vertreten sein.

Art. 11 Direktor/Direktorin

¹ Der Direktor oder die Direktorin leitet die GBC nach pädagogischen und wirtschaftlichen Grundsätzen und vertritt sie gegen aussen.

² Das Pflichtenheft regelt den Aufgabenbereich.

Art. 12 Vizedirektoren/Vizedirektorinnen

¹ Sie unterstützen den Direktor oder die Direktorin in der Leitung.

² Das Pflichtenheft regelt den Aufgabenbereich.

Art. 13 Aufgaben und Kompetenzen

Die Hauptaufgaben und Befugnisse der Schulleitung sind:

- a) operative, betriebliche und pädagogische Führung der Schule;
- b) Gewährleistung der Qualität und Weiterentwicklung der Schule;
- c) Anstellung von Lehrpersonen mit unbefristetem Arbeitsvertrag und einem Pensum von bis zu 15 Lektionen Unterricht pro Woche;
- d) Anstellung von Lehrpersonen mit befristetem Arbeitsvertrag;
- e) Wahl der Ressortverantwortlichen;
- f) Bildung von Fachausschüssen;
- g) Vertretung der Schule gegenüber Interessensgruppen und der Öffentlichkeit.

Art. 14 Ressortverantwortliche

Den Ressortverantwortlichen obliegt die Leitung ihres fachtechnischen Gebietes.

Art. 15 Erweiterte Schulleitung

¹ Die erweiterte Schulleitung setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Schulleitungsmitglieder;
- b) Qualitätsleiter oder Qualitätsleiterin;
- c) Leiter oder Leiterin Zentrale Dienste;
- d) Konferenzpräsident oder Konferenzpräsidentin der Lehrpersonen.

² Der erweiterten Schulleitung kommt beratende Funktion zu. Sie setzt sich insbesondere mit den Fragen der Schulentwicklung, der Qualitätsentwicklung und der Ressourcenplanung auseinander.

c) Konferenz der Lehrpersonen

Art. 16 Konferenz der Lehrpersonen

Die Konferenz der Lehrpersonen setzt sich aus den an der GBC unterrichtenden Lehrpersonen zusammen.

Art. 17 Aufgaben und Kompetenzen

¹ Die Konferenz der Lehrpersonen nimmt zu Fragen Stellung, welche für die Lehrpersonen und die Schulentwicklung von Bedeutung sind.

² Der Konferenz der Lehrpersonen steht ein Antragsrecht zuhanden des Berufsschulrates zu.

³ Die Organisation der Konferenz der Lehrpersonen wird in einem Reglement geregelt.

⁴ Die Konferenz der Lehrpersonen wählt ihr Präsidium aus ihrer Mitte.

III. Lehrpersonen

Art. 18 Lehrpersonen

¹ Die Lehrpersonen unterstehen der städtischen Personalverordnung.

² Das Pflichtenheft regelt den Aufgabenbereich.

IV. Lernende

Art. 19 Schul- und Disziplinarordnung

Die Pflichten und Rechte der Lernenden sowie das Absenzen- und Disziplinarwesen werden in einer Schul- und Disziplinarordnung geregelt. Diese wird allen Lernenden beim Eintritt in die Schule bekanntgegeben.

Art. 20 Elektronische Aufnahmen

Elektronische Aufnahmen (z.B. Bild, Ton etc.) vom Unterricht und von öffentlichen Veranstaltungen der GBC dürfen zu nicht kommerziellen Zwecken durch die Schule verwendet werden. Vorbehalten bleiben die datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Art. 21 Rechtsmittel

¹ Die Lernenden können gegen Strafen, Massnahmen und Verhalten der Lehrpersonen innert 14 Tagen bei der Schulleitung Beschwerde erheben.

² Die Lernenden können jederzeit eine persönliche Aussprache mit der sie unterrichtenden Lehrperson oder der Schulleitung verlangen.

³ Entscheide und Verfügungen der Schulleitung und der Disziplinarkommission können durch die unmittelbar Betroffenen innert 30 Tagen an das kantonale Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement weitergezogen werden.

V. Ausbildungsgänge und Kurswesen**Art. 22 Ausbildungsgänge**

Die GBC kann nebst der beruflichen Grundausbildung weitere Ausbildungsgänge gemäss Vorgabe der Trägerschaft anbieten.

Art. 23 Kurse

¹ Die GBC organisiert nach Bedarf Freikurse und Trainingsmodule für Lernende.

² Die GBC bietet nach Bedarf überregionale Weiterbildungskurse für Lehrpersonen an.

VI. Lehrmittel und Materialgeld**Art. 24 Lehrmittel**

¹ Individuelle Lehrmittel und Materialien sind von den Lernenden zu beschaffen.

² Elektronische Lehrmittel, Klassenlehrmittel und Klassenmaterial sind nach den Weisungen der GBC zu beschaffen.

Art. 25 Materialgeld

Die GBC erhebt von den Lernenden ein Materialgeld. Höhe und Zahlungsmodalitäten werden durch die Schulleitung festgelegt.

VII. Schlussbestimmungen**Art. 26** Inkraftsetzung

Diese Verordnung ersetzt diejenige vom 15. Mai 2003 und tritt per 1. Januar 2013 in Kraft. Die Bestimmungen zur Zusammensetzung des Berufsschulrates treten auf Beginn der nächsten Legislaturperiode der städtischen Behörden in Kraft.¹

Verordnung für die Gewerbliche Berufsschule Chur (GBC)
Beschlossen vom Gemeinderat am 15. Mai 2003
I. Allgemeine Bestimmungen
Art. 1 Trägerschaft
Die Gewerbliche Berufsschule Chur (GBC) wird von der Stadt Chur im Rahmen der Bundes- und der kantonalen Gesetzgebung über die Berufsbildung getragen.
Art. 2 Zweck und Aufgabe
¹ Zweck und Aufgabe sowie die Organisation der Schule richten sich nach dem Bundesgesetz über die Berufsbildung, dem kantonalen Berufsbildungsgesetz sowie nach den entsprechenden Verordnungen und Reglementen.
² Die GBC erfüllt ihre Aufgaben in Zusammenarbeit mit den Lehrbetrieben und den beruflichen Organisationen.
II. Organisation
Art. 3 Organe
Organe der GBC sind:
a) Berufsschulrat;
b) Schulleitung;
c) Konferenz.
a) <i>Berufsschulrat</i>
Art. 4 Zusammensetzung
¹ Der Berufsschulrat besteht aus 9 Mitgliedern. Ein Mitglied wird vom Kanton bezeichnet, ein zweites vom Stadtrat aus seiner Mitte. 7 Mitglieder werden vom Gemeinderat der Stadt Chur gewählt, wobei Arbeitgeber und Arbeitnehmer der an der GBC auszubildenden Berufe und die Aussengemeinden angemessen vertreten sein sollen.
² Der Gemeinderat wählt die Präsidentin oder den Präsidenten des Berufsschulrates, der sich im Übrigen selbst konstituiert.

Verordnung für die Gewerbliche Berufsschule Chur (GBC)
Beschlossen vom Gemeinderat am2012
I. Allgemeine Bestimmungen
Art. 1 Trägerschaft
Die Gewerbliche Berufsschule Chur (GBC) wird von der Stadt Chur im Rahmen der Bundes- und der kantonalen Gesetzgebung über die Berufsbildung getragen.
Art. 2 Zweck und Aufgabe
¹ Zweck und Aufgabe sowie die Organisation der Schule richten sich nach dem Bundesgesetz über die Berufsbildung, dem kantonalen Berufsbildungsgesetz sowie nach den entsprechenden Verordnungen und Reglementen.
² Die GBC erfüllt ihre Aufgaben in Zusammenarbeit mit den Lehrbetrieben und den beruflichen Organisationen der Arbeitswelt .
II. Organisation
Art. 3 Organe
Organe der GBC sind:
a) Berufsschulrat;
b) Schulleitung;
c) erweiterte Schulleitung ;
d) Konferenz der Lehrpersonen .
a) <i>Berufsschulrat</i>
Art. 4 Zusammensetzung
¹ Der Berufsschulrat besteht aus neun Mitgliedern. (...) Ein Mitglied wird vom Stadtrat aus seiner Mitte bezeichnet. Acht Mitglieder werden vom Gemeinderat der Stadt Chur gewählt, wobei Arbeitgeber und Arbeitnehmer der an der GBC auszubildenden Berufe und die Aussengemeinden angemessen vertreten sein sollen.
² Der Gemeinderat wählt die Präsidentin oder den Präsidenten des Berufsschulrates, der sich im Übrigen selbst konstituiert.

³ Die Mitglieder der Schulleitung sowie der Präsident oder die Präsidentin der Konferenz der Lehrpersonen nehmen in der Regel an den Sitzungen des Berufsschulrates mit beratender Stimme teil. Über Ausnahmen entscheidet der Berufsschulrat.	
Art. 5	Aufgaben und Kompetenzen
¹ Die Hauptaufgaben und Befugnisse des Berufsschulrates sind:	
a) Aufsicht über die pädagogische Arbeit der GBC; b) Erlass der Schul- und Disziplinarordnung; c) Wahl der Mitglieder der Schulleitung; d) Wahl von Lehrpersonen mit unbefristetem Arbeitsvertrag und einem Pensum von mehr als 15 Lektionen Unterricht pro Woche; e) Genehmigung des Organigramms; f) Erlass der Pflichtenhefte der Mitglieder der Schulleitung, der Ressortverantwortlichen sowie der Lehrpersonen; g) Genehmigung des Reglementes der Konferenz; h) Bewilligung der Langzeiturlaube von Lehrpersonen und Mitgliedern der Schulleitung im Rahmen des Voranschlages; i) Festlegung des Umfangs des Lektionenentlastungspools der Schulleitung; j) Entscheide zu grundsätzlichen Fragen des Schulbetriebes.	
² Zur Erledigung von Disziplinarfällen, welche Berufslernende betreffen, wählt der Berufsschulrat aus seiner Mitte eine Disziplinarkommission mit 3 Mitgliedern.	
Art. 6	Beschlussfähigkeit
Der Berufsschulrat ist beschlussfähig, wenn 5 Mitglieder anwesend sind.	
Art. 7	Abstimmungen
Abstimmungen sind offen vorzunehmen, sofern nicht von einem Mitglied ausdrücklich geheime Stimmabgabe gefordert wird. Bei Stimmengleichheit fällt dem Präsidenten/der Präsidentin der Stichtscheid zu.	
Art. 8	Wahlen
¹ Wahlen erfolgen geheim. Wird kein Einspruch erhoben, kann mittels Handmehr gewählt werden.	
² Bei allen Wahlen entscheidet das absolute Mehr.	

³ Die Mitglieder der Schulleitung sowie der Präsident oder die Präsidentin der Konferenz der Lehrpersonen nehmen in der Regel an den Sitzungen des Berufsschulrates mit beratender Stimme teil. Über Ausnahmen entscheidet der Berufsschulrat.	
Art. 5	Aufgaben und Kompetenzen
¹ Die Hauptaufgaben und Befugnisse des Berufsschulrates sind:	
a) Festlegen der Strategie ; b) Aufsicht über die pädagogische Arbeit; c) Erlass der Schul- und Disziplinarordnung; d) Anstellung der Mitglieder der Schulleitung; e) Anstellung von Lehrpersonen mit unbefristetem Arbeitsvertrag und einem Pensum von mehr als 15 Lektionen Unterricht pro Woche; f) Genehmigung des Organigramms; g) Erlass der Pflichtenhefte der Mitglieder der Schulleitung, der Ressortverantwortlichen sowie der Lehrpersonen; h) Genehmigung des Reglementes der Konferenz der Lehrpersonen ; i) Bewilligung der Langzeiturlaube von Lehrpersonen und Mitgliedern der Schulleitung im Rahmen des Voranschlages; j) Festlegung des Umfangs des Lektionenentlastungspools der Schulleitung; k) Entscheide zu grundsätzlichen Fragen des Schulbetriebes.	
² Zur Erledigung von Disziplinarfällen, welche Berufslernende betreffen, wählt der Berufsschulrat aus seiner Mitte eine Disziplinarkommission mit drei Mitgliedern.	
Art. 6	Beschlussfähigkeit
Der Berufsschulrat ist beschlussfähig, wenn fünf Mitglieder anwesend sind.	
Art. 7	Abstimmungen
Abstimmungen sind offen vorzunehmen, sofern nicht von einem Mitglied ausdrücklich geheime Stimmabgabe gefordert wird. Bei Stimmengleichheit fällt dem Präsidenten/der Präsidentin der Stichtscheid zu.	
Art. 8	Wahlen
¹ Wahlen erfolgen geheim. Wird kein Einspruch erhoben, kann mittels Handmehr gewählt werden.	
² Bei allen Wahlen entscheidet das absolute Mehr.	

³ Im dritten Wahlgang entscheidet das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit wird vom Protokollführer/der Protokollführerin das Los gezogen.

Art. 9 Entschädigung

Die Entschädigung der Mitglieder des Berufsschulrates richtet sich nach den für den Stadtschulrat geltenden Ansätzen.

b) Schulleitung

Art. 10 Zusammensetzung

Die Schulleitung besteht aus dem Direktor oder der Direktorin sowie zwei Vizedirektoren oder Vizedirektorinnen. In der Regel soll die berufskundliche und die allgemein bildende Richtung in der Schulleitung vertreten sein.

Art. 11 Direktor/Direktorin

¹ Der Direktor oder die Direktorin leitet die GBC nach pädagogischen und wirtschaftlichen Grundsätzen und vertritt sie gegen aussen.

² Das Pflichtenheft regelt den Aufgabenbereich.

Art. 12 Vizedirektoren/Vizedirektorinnen

Sie unterstützen den Direktor oder die Direktorin in der Leitung der GBC gemäss Pflichtenheft. Dieses regelt auch die Stellvertretung innerhalb der Schulleitung.

Art. 13 Aufgaben und Kompetenzen

Die Hauptaufgaben und Befugnisse der Schulleitung sind:

- a) Gewährleistung der Qualität;
- b) Organisation und Überwachung des Schulbetriebes;
- c) Wahl von Lehrpersonen mit unbefristetem Arbeitsvertrag und einem Pensum von bis zu 15 Lektionen Unterricht pro Woche;
- d) Wahl von Lehrpersonen mit befristetem Arbeitsvertrag;
- e) Wahl der Ressortverantwortlichen;
- f) Bildung von Fachausschüssen;
- g) Sicherstellung der schulärztlichen Betreuung.

³ Im dritten Wahlgang entscheidet das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit wird vom Protokollführer **oder von** der Protokollführerin das Los gezogen.

Art. 9 Entschädigung

Die Entschädigung der Mitglieder des Berufsschulrates richtet sich nach den für den Stadtschulrat geltenden Ansätzen.

b) Schulleitung

Art. 10 Zusammensetzung

Die Schulleitung besteht aus dem Direktor oder der Direktorin sowie zwei Vizedirektoren oder Vizedirektorinnen. In der Regel **sollen** die berufskundliche und die allgemeinbildende Richtung in der Schulleitung vertreten sein.

Art. 11 Direktor/Direktorin

¹ Der Direktor oder die Direktorin leitet die GBC nach pädagogischen und wirtschaftlichen Grundsätzen und vertritt sie gegen aussen.

² Das Pflichtenheft regelt den Aufgabenbereich.

Art. 12 Vizedirektoren/Vizedirektorinnen

¹ Sie unterstützen den Direktor oder die Direktorin in der Leitung. (...)

² **Das Pflichtenheft regelt den Aufgabenbereich.**

Art. 13 Aufgaben und Kompetenzen

Die Hauptaufgaben und Befugnisse der Schulleitung sind:

- a) **operative, betriebliche und pädagogische Führung der Schule;**
- b) **Gewährleistung der Qualität und Weiterentwicklung der Schule;**
- c) **Anstellung** von Lehrpersonen mit unbefristetem Arbeitsvertrag und einem Pensum von bis zu 15 Lektionen Unterricht pro Woche;
- d) **Anstellung** von Lehrpersonen mit befristetem Arbeitsvertrag;
- e) Wahl der Ressortverantwortlichen;
- f) Bildung von Fachausschüssen;
- g) **Vertretung der Schule gegenüber Interessensgruppen und der Öffentlichkeit.**

Art. 14 Ressortverantwortliche

Den Ressortverantwortlichen obliegt die Leitung ihres fachtechnischen Gebietes.

Art. 14	Erweiterte Schulleitung
Insbesondere in Fragen der Schulentwicklung, der Qualitätssicherung und der Ressourcenplanung kann die Schulleitung Ressortverantwortliche, die Leitung der zentralen Dienste oder das Konferenzpräsidium beziehen. Dieser erweiterten Schulleitung kommt beratende Funktion zu.	
c)	Konferenz
Art. 15	Konferenz
Die Konferenz setzt sich aus den an der GBC unterrichtenden Lehrpersonen zusammen.	
Art. 16	Aufgaben und Kompetenzen
¹ Die Konferenz nimmt zu Fragen Stellung, welche für die Lehrpersonen und die Schulentwicklung von Bedeutung sind.	
² Der Konferenz steht ein Antragsrecht zuhanden des Berufsschulrates zu.	
³ Die Organisation der Konferenz wird in einem Reglement geregelt.	
⁴ Die Konferenz wählt ihr Präsidium aus ihrer Mitte.	
III. Lehrpersonen	
Art. 17	Lehrpersonen
¹ Die Lehrpersonen unterstehen der städtischen Personalverordnung.	
² Das Pflichtenheft regelt den Aufgabenbereich.	

Art. 15	Erweiterte Schulleitung
¹ Die erweiterte Schulleitung setzt sich wie folgt zusammen:	
a)	Schulleitungsmitglieder;
b)	Qualitätsleiter oder Qualitätsleiterin;
c)	Leiter oder Leiterin Zentrale Dienste;
d)	Konferenzpräsident oder Konferenzpräsidentin der Lehrpersonen.
² Der erweiterten Schulleitung kommt beratende Funktion zu. Sie setzt sich insbesondere mit den Fragen der Schulentwicklung, der Qualitätsentwicklung und der Ressourcenplanung auseinander.	
c)	Konferenz der Lehrpersonen
Art. 16	Konferenz der Lehrpersonen
Die Konferenz der Lehrpersonen setzt sich aus den an der GBC unterrichtenden Lehrpersonen zusammen.	
Art. 17	Aufgaben und Kompetenzen
¹ Die Konferenz der Lehrpersonen nimmt zu Fragen Stellung, welche für die Lehrpersonen und die Schulentwicklung von Bedeutung sind.	
² Der Konferenz der Lehrpersonen steht ein Antragsrecht zuhanden des Berufsschulrates zu.	
³ Die Organisation der Konferenz der Lehrpersonen wird in einem Reglement geregelt.	
⁴ Die Konferenz der Lehrpersonen wählt ihr Präsidium aus ihrer Mitte.	
III. Lehrpersonen	
Art. 18	Lehrpersonen
¹ Die Lehrpersonen unterstehen der städtischen Personalverordnung.	
² Das Pflichtenheft regelt den Aufgabenbereich.	

Art. 18	Ressortverantwortliche
¹	Den Ressortverantwortlichen obliegt die Leitung ihres fachtechnischen Gebietes.
²	Das Pflichtenheft regelt den Aufgabenbereich.
IV. Berufslernende	
Art. 19	Schul- und Disziplinarordnung
	Die Pflichten und Rechte der Berufslernenden sowie das Absenzen- und Disziplinarwesen werden in einer Schul- und Disziplinarordnung geregelt. Diese wird allen Berufslernenden beim Eintritt in die Schule bekanntgegeben.
Art. 20	Rechtliches Gehör / Rechtsmittel
¹	Das rechtliche Gehör ist in jedem Falle gewährleistet.
²	Die Berufslernenden können gegen Strafen, Massnahmen und Verhalten der Lehrpersonen innert 14 Tagen bei der Schulleitung Beschwerde einlegen.
³	Die Berufslernenden können jederzeit eine persönliche Aussprache mit der sie unterrichtenden Lehrperson oder der Schulleitung verlangen.
⁴	Entscheide und Verfügungen der Schulleitung und der Disziplinarkommission können durch die unmittelbar Betroffenen innert 14 Tagen an den Berufsschulrat weitergezogen werden, solche des Berufsschulrates innert 14 Tagen an das kantonale Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement.
V. Ausbildungsgänge und Kurswesen	
Art. 21	Ausbildungsgänge
	Die GBC kann nebst der beruflichen Grundausbildung weitere Ausbildungsgänge gemäss Vorgabe der Trägerschaft anbieten.

Art. 18	Ressortverantwortliche
¹	Den Ressortverantwortlichen obliegt die Leitung ihres fachtechnischen Gebietes.
²	Das Pflichtenheft regelt den Aufgabenbereich.
IV. Lernende	
Art. 19	Schul- und Disziplinarordnung
	Die Pflichten und Rechte der Lernenden sowie das Absenzen- und Disziplinarwesen werden in einer Schul- und Disziplinarordnung geregelt. Diese wird allen Lernenden beim Eintritt in die Schule bekanntgegeben.
Art. 20	Elektronische Aufnahmen
	Elektronische Aufnahmen (z.B. Bild, Ton etc.) vom Unterricht und von öffentlichen Veranstaltungen der GBC dürfen zu nicht kommerziellen Zwecken durch die Schule verwendet werden. Vorbehalten bleiben die datenschutzrechtlichen Bestimmungen.
Art. 21	Rechtliches Gehör / Rechtsmittel
¹	Das rechtliche Gehör ist in jedem Falle gewährleistet.
¹	Die Lernenden können gegen Strafen, Massnahmen und Verhalten der Lehrpersonen innert 14 Tagen bei der Schulleitung Beschwerde einlegen-erheben.
²	Die Lernenden können jederzeit eine persönliche Aussprache mit der sie unterrichtenden Lehrperson oder der Schulleitung verlangen.
³	Entscheide und Verfügungen der Schulleitung und der Disziplinarkommission können durch die unmittelbar Betroffenen innert 30 Tagen an das kantonale Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement weitergezogen werden.
V. Ausbildungsgänge und Kurswesen	
Art. 22	Ausbildungsgänge
	Die GBC kann nebst der beruflichen Grundausbildung weitere Ausbildungsgänge gemäss Vorgabe der Trägerschaft anbieten.

Art. 22	Kurse
¹ Die GBC organisiert nach Bedarf Freifach- und Stützkurse für Berufslernende.	
² Die GBC bietet nach Bedarf überregionale Weiterbildungskurse für Lehrpersonen an.	
VI. Lehrmittel und Materialgeld	
Art. 23	Lehrmittel
Individuelle Lehrmittel und Materialien sind von den Berufslernenden zu beschaffen.	
Art. 24	
Art. 24	Materialgeld
Die GBC erhebt von den Berufslernenden ein Materialgeld. Höhe und Zahlungsmodalitäten werden durch die Schulleitung festgelegt.	
VII. Schlussbestimmungen	
Art. 25	Inkraftsetzung
Diese Verordnung ersetzt diejenige vom 11. November 1993 und tritt nach der Genehmigung durch das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartementes auf das Schuljahr 2003/2004 in Kraft, die Bestimmungen zur Zusammensetzung des Berufsschulrates auf Beginn der nächsten Legislaturperiode der städtischen Behörden. ¹	
¹	Vom Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement genehmigt am 10. Juni 2003.

Art. 23	Kurse
¹ Die GBC organisiert nach Bedarf Freikurse und Trainingsmodule für Lernende.	
² Die GBC bietet nach Bedarf überregionale Weiterbildungskurse für Lehrpersonen an.	
VI. Lehrmittel und Materialgeld	
Art. 24	Lehrmittel
¹ Individuelle Lehrmittel und Materialien sind von den Lernenden zu beschaffen.	
² Elektronische Lehrmittel, Klassenlehrmittel und Klassenmaterial sind nach den Weisungen der GBC zu beschaffen.	
Art. 25	Materialgeld
Die GBC erhebt von den Lernenden ein Materialgeld. Höhe und Zahlungsmodalitäten werden durch die Schulleitung festgelegt.	
VII. Schlussbestimmungen	
Art. 26	Inkraftsetzung
Diese Verordnung ersetzt diejenige vom 15. Mai 2003 und tritt per 1. Januar 2013 in Kraft. Die Bestimmungen zur Zusammensetzung des Berufsschulrates treten auf Beginn der nächsten Legislaturperiode der städtischen Behörden in Kraft.	
¹	Vom Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement genehmigt am 10. Juni 2003.